

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	44 (1928)
Heft:	43
Rubrik:	Kreisschreiben Nr. 338 an die Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit leichtem violettem Schimmer. Die Gefäße und Poren sind im allgemeinen weiter, während das spez. Gewicht von 0,460—0,59 geringer als das des europäischen Nussbaumholzes ist. Da es dem einheimischen Holz an Dauerhaftigkeit nicht nachsteht, findet das amerikanische Schwarznussbaumholz besonders in der Möbel- und Pianoindustrie vielseitige Verwendung. Das amerikanische Nussbaumholz gelangt in den meisten Fällen als Schnittware nach Europa und zwar in Stärken von 7,5 mm bis 8 cm, bei einer Breite von etwa 6—36 cm und einer Länge bis zu 5 m. Zur besseren Unterscheidung der Qualitätsmerkmale wird in Nordamerika eine Dreiklassenteilung des Nussbaumholzes vorgenommen und zwar spricht man von sogenannten „Firsts“ und „Seconds“, welche die beiden ersten Qualitäten umfassen und den sogenannten „Commons 2“ und „Commons 3“, welche die dritte Klasse ausmachen.

Um bei der Bearbeitung des Nussbaumholzes stets eine einwandfreie schöne und vollkommene Wirkung zu erzielen, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Besonders eine sachgemäße Oberflächenbehandlung ist gerade bei Nussbaumholz von größter Wichtigkeit und Bedeutung. Die zur Anwendung gelangenden Verfahren sind jedoch für europäisches und amerikanisches Nussbaumholz verschieden und müssen sorgfältig auseinandergehalten werden. Da beide Holzarten sehr lange Poren besitzen, müssen diese zunächst geschlossen werden. Handelt es sich um amerikanisches Nussbaum, so wird dessen Oberfläche unter kräftigem Reiben mit Hartwachs gewichtet, wozu man am besten Korkholz nimmt. Nach der Bearbeitung muß das überflüssige Wachs sorgfältig von der geglätteten Oberfläche entfernt werden, da sonst die beabsichtigte Mattglanzwirkung ausbleibt. Das Rotsärfarben des Hartwachses bei der Bearbeitung amerikanischen Nussbaumholzes ist zwar in der Praxis vielfach üblich, sollte aber unterbleiben, da es den natürlichen Holzcharakter ungünstig beeinflußt, und die an sich schon tieffarbige Oberfläche des Holzes weiter unnötig verdunkelt. Für das europäische Nussbaumholz kommt die Wachsbehandlung auf keinen Fall in Frage, sondern es muß ein Mittel zur Anwendung kommen, das die an sich weniger ausgeprägte Oberflächenfarbe kräftiger gestaltet, die Adern hervorhebt und die gesamte Holzstruktur deutlich zum Ausdruck bringt. Bei der Verwendung von Wachs würde gerade das Gegenteil eintreten, indem die an sich schöne Maserung des Holzes bis zur Unkenntlichkeit abgeschwächt würde. Eines der besten Mittel zur Hervorhebung der Holzstruktur ist in diesem Falle eingefärbtes Leinöl. Zur Erzielung des erforderlichen rötlichen Farbtons setzt man das Leinöl zweckmäßigerverweise mit Alkanawurzeln an. Das auf den gewünschten Farnton gebrachte Öl wird auf die Holzoberfläche aufgetragen und mit einem weichen Wollappaten trocken gerieben. Um etwa überflüssiges Öl zu entfernen, verwendet man am besten Sägeaspäne. Sollten sich auf dem Holze aufgerauhte Stellen zeigen, so werden diese am einfachsten mit feingemahlenem Bimsstein und Kork nachgeschliffen. Nach der Ölbehandlung wird die gesamte Oberfläche mit Kopal-

politur und Mattierung gewichtet, wodurch ein einwandfreier schöner Glanz erzielt wird. Bei deutschem Nussbaumholz ist häufig vor der eigentlichen Behandlung mit Öl ein Belzen der Oberfläche notwendig, während bei dem italienischen Nussbaumholz dieses Belzen sich in den meisten Fällen erübrigen dürfte, da das Holz schon von Natur aus eine satte lastantenbraune Färbung aufweist. Für die Belzung deutschen Nussbaumholzes hat sich folgende Lösung in der Praxis gut bewährt. Die eigentlichen Bestandteile sind Diamantfuchsin, Rigrosin und Uve, die zu gleichen Teilen in Alkohol gelöst werden. Zur Erzielung der verschiedenen Tönungen auf der Holzoberfläche kann man nach eigenem Ermessen das Mischungsverhältnis der einzelnen Bestandteile beliebig abschwächen oder verstärken. („Holzindustrie“ Nr. 252, 25. Okt. 1928.)

Kreisschreiben Nr. 338

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

I. Jahresberichterstattung pro 1928. Wir unterbreiten den Sektionen wiederum wie alljährlich das Berichtsformular zu einer kurzen und bestimmt gefaßten Berichterstattung über die Tätigkeit im Jahre 1928 und bitten, uns dasselbe ausgefüllt wieder zuzustellen, damit der Jahresbericht pro 1928 ausgearbeitet werden kann. Wir erwarten die Antworten möglichst bald, spätestens aber bis Ende Februar 1929. Weitere Mitteilungen, als die in den Rubriken des Berichtsformulars vorgesehenen, sind uns ebenfalls willkommen, namentlich auch solche über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Gewerbe im Verbandsgebiete oder über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten, sowie Vorschläge oder Anregungen betreffend allgemein gewerbliche Fragen oder solche für die Tätigkeit des Gesamtverbandes.

Wir ersuchen die Sektionen, dieser Berichterstattung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist für unsern Zentralverband von außerordentlichem Wert, über den Geschäftsgang und die Aussichten für das nächste Jahr in eingehendster Weise orientiert zu werden. Wir möchten daher alle Sektionen bitten, diese Telle der Berichterstattung ja nicht zu vergessen.

Die Mitgliederzahl auf Ende des Berichtsjahres 1928 ist gemäß Statuten genau und gewissenhaft anzugeben, da diese Angaben als Grundlage für die Berechnung des Beitrages der kantonalen Gewerbeverbände für das folgende Jahr dienen sollen. Die Beitragspflicht der schweizerischen Berufsverbände dagegen wird bestimmt und festgesetzt gemäß § 22, lit. b, unserer Statuten.

Sektionen, welche ihr Geschäftsjahr auf einen andern Termin abschließen, haben gleichwohl über das Kalenderjahr 1928 Bericht zu erstatten. Gedruckte Jahresberichte können die Aussöllung des Berichtsformulars nur dann ersehen, wenn darin alle im letztern gewünschten Angaben ebenfalls enthalten sind.

Asphaltprodukte

Durotect - Asphaltoid

MEYNADIER & CIE., ZÜRICH.

Isolier-Baumaterialien

- Nerol - Composit

676

Wir behalten uns vor, in unserm gedruckten Jahresbericht auch diejenigen Sektionen in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, die uns keinen Bericht einenden, hoffen aber, daß diese Rubrik nicht benutzt werden müsse.

II. Jubiläumsfeier 1929. Am 15./16. Juni 1929 werden wir unsere Jahresversammlung in Luzern abhalten. Sie wird den Charakter einer Jubiläumstagung haben — in Anbetracht des 50jährigen Bestandes des Schweizerischen Gewerbeverbands. Der Samstag, 15. Juni, wird der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten gewidmet sein. Am Sonntag, 16. Juni, findet die eigentliche Jubiläumsfeier statt.

Zur Erinnerung an diesen Anlaß wird eine Gedächtnisschrift erscheinen: „Die Geschichte des Schweizer. Gewerbeverbands“, verfaßt von Zentralpräsident Nationalrat Dr. H. Tschumi. Diese Schrift, ein hübsch ausgestattetes Buch mit vielen Illustrationen, wird unzweifelhaft in allen Kreisen des Verbandes eine willkommene Aufnahme finden.

III. Gewerbeausstellungen. Wir erinnern an die unsern Sektionen obliegende Pflicht, der Direktion unseres Verbandes frühzeitig Meldung zukommen zu lassen über die beabsichtigte Veranstaltung von Gewerbeausstellungen und Gewerbeschauen. Diese Meldungen sind notwendig, um unliebsame und störende Kollisionen in der Veranstaltung solcher Unternehmen zu verhindern.

Anderseits heben wir im Einverständnis mit der Schweizerischen Zentralstelle für Handelsförderung in Zürich besonders hervor, daß von Seite der interessierten Spitzenorganisationen von Gewerbe, Industrie und Handel nur die Abhaltung solcher Ausstellungen befürwortet werden kann, die einem volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der beteiligten Kreise entsprechen.

IV. Bericht des Internationalen Mittelstandskongresses. Es sind noch eine Anzahl Berichte über diesen Kongress vorhanden. Die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbands hat beschlossen, den Bericht nunmehr zum Preise von Fr. 5.— an die Besteller abzugeben. Wir richten an unsere Sektionen, welche den Bericht noch nicht bestellt haben, das Gesuch, ihn zu diesem bedeutend herabgesetzten Preise bei uns bezahlen zu wollen. Bestellungen sind zu richten an das unterzeichnete Sekretariat.

V. Neuaunahmen. Als neu in den Verband aufgenommen sind zu betrachten:

1. Vereinigung schweizerischer Käsehändler, mit Sitz in Adorf.
2. Verband schweiz. Schuhhändler, mit Sitz in Zürich.
3. Schweizerischer Hut-Detailistenverband, mit Sitz in Zürich.

Die Mitarbeit dieser neuen Mitglieder in unserem Verband sei uns herzlich willkommen.

VI. Neu anmeldungen. Es hat sich zum Beitritt in den Schweizerischen Gewerbeverband angemeldet:

Verband schweizerischer Reiseartikel- und Lederwarenfabrikanten, mit Sitz in Zürich.

Wir geben unsern Sektionen von dieser Neumeldung in Nachahnung unserer Statuten, § 3, Al. 1, Kenntnis und ersuchen sie, uns offizielle Einsprachen gegen die Aufnahme dieses neuangemeldeten Verbandes innerhalb 4 Wochen bekannt zu geben.

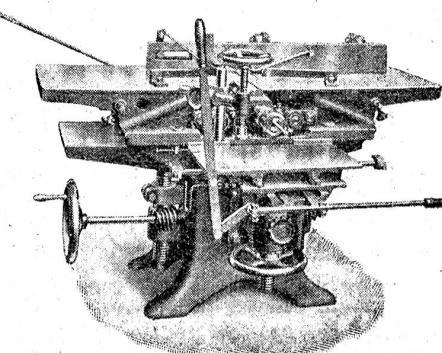
VII. Austritte. Den Austritt aus dem Schweizer. Gewerbeverband hat erklärt: Verband schweizerischer Gesellschaftsbauträger (aufgelöst).

Mit freundsgenössischem Gruß!

Schweizer. Gewerbeverband:

Der Präsident: Dr. H. Tschumi.
Die Sekretäre: H. Galeazzi, Fürspr.
Dr. R. Jaccard.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



UNIVERSAL - KOMBINIERTE HOBELMASCHINE H.E.K
mit Kreissäge und Bohrmaschine 16:8

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

Sorgen der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Einst hieß es: „Handwerk hat goldenen Boden“, und heute sind wir im Handwerk so weit, daß jeder froh ist, wenn er überhaupt sein Blümchen an der Sonne behaupten kann. Der goldene Boden des Handwerks existiert noch in der Erinnerung älterer Leute, während die Jungen an seiner Stelle nur einen unerbittlichen Existenzkampf kennen lernen.

Der große Umschwung vollzog sich nach und nach, indem gewisse Konjunkturzeiten dem Gewerbestand eine unverhältnismäßig große Zahl von neuen Konkurrenten brachte, die weder in ihrem Fach noch in ihrer kaufmännischen Ausbildung den Anspruch auf den Handwerksmeistertitel machen konnten. Nachdem dann die Konjunktur einmal vorbei war, griffen jene Puscher, um Aufträge zu erhalten, dazu, die Preise in einer Art und Weise zu drücken, bei denen das Geschäft mit Sicherheit zugrunde gehen muß. Wir würden uns daran nicht allzu sehr stoßen, wenn dadurch nicht auch das seriöse Handwerk sehr stark in Mitleidenschaft gezogen würde, indem diese Preis- und Arbeitspuscher immer wieder von gewissen Behörden, Architekten und andern Auftraggebern mit Aufträgen bedacht und unterstützt würden.

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, aber auch jeder Handwerker hat das Recht, für seine Arbeit den Preis zu erzielen, der der aufgewendeten Arbeit entspricht. Es ist von jenen Puscher und Preisdiktatoren unlauterer Wettbewerb, wenn sie eine Arbeit zu einem Preise übernehmen, bei dem sie, wie das oft vorkommt, kaum die Selbstkosten herauszuschlagen. Es ist aber umgekehrt vom Auftraggeber unmoralisch, wenn er in Kenntnis dieser Sachlage die Aufträge prinzipiell dem Billigsten übergibt.

Diese und andere Umstände haben dazu geführt, daß das vergessene Jahr sich zu einem eigentlichen Krisenjahr für das Gewerbe auswirkte. Zugem fehlten wir gegenwärtig mitten im Winter, in einer Zeit, wo der Handwerker nicht weiß, wie er bei mangelnden Aufträgen sein Personal beschäftigen soll. Aus den Mitteilungen des städtischen Arbeitsamtes geht hervor, daß die Arbeitslosigkeit in erschreckendem Maße ständig zunimmt und daß selbst gelernte und qualifizierte Berufssarbeiter Gefahr laufen, arbeitslos zu werden.

Besonders in der Baugewerbebruppe spürt sich die Lage mehr und mehr zu und zwingt dringend, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die imstande sind, Abhilfe zu schaffen.

Wohl liegen in vielen behördlichen und privaten Baubureaus Aufträge und Pläne für Arbeiten, die im